GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

GR/55/2014-2020

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 06.06.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Aigner, Johann
Demmelhuber, Johannes
Furtner, Elfriede
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Kaltenecker, Alois
Linsmeier, Josef
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Schreieder, Franz
Thieme, Stephan
Wimmer, Matthias
Winkler, Manfred

Schriftführerin

Bauer, Marlene

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Wimmer, Michael	beruflich verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

2. Bauanträge

2.1. Anbau und Einbau einer Wohneinheit in das bestehende Wohnhaus in Petzling [redacted]

2.2. Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Stadels in Lagerräume im Erdgeschoss und Seminarraum im Obergeschoss in Wald [redacted]

2.3. Überdachung eines bestehenden Lagerplatzes in Kothingbuchbach [redacted]

3. Information über Beteiligung der Gemeinde Geratskirchen am Kita-Anbau

4. Information über Schulverbandsausschusssitzung Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen

5. Benutzungssatzung für verlängerte Mittagsbetreuung an Grundschule Pleiskirchen

6. Gebührensatzung für verlängerte Mittagsbetreuung an Grundschule Pleiskirchen

7. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

8. Wünsche und Anregungen

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Anbau und Einbau einer Wohneinheit in das bestehende Wohnhaus in Petzling [redacted]

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. [redacted], Gmkg. Wald b. Winhöring, Petzling [redacted] ist der Anbau und Einbau einer Wohneinheit in das bestehende Wohnhaus geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.2 Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Stadels in Lagerräume im Erdgeschoss und Seminarraum im Obergeschoss in Wald [redacted]

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. [redacted], Gmkg. Wald b. Winhöring, Wald [redacted], ist eine Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Stadels in Lagerräume im Erdgeschoss und Seminarraum im Obergeschoss geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Abwasserentsorgung gesichert ist. (Die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Wald ist bereits beantragt)

Der Gemeinderat weist ausdrücklich darauf hin, dass vom Landratsamt die Anzahl der benötigten Parkplätze geprüft werden soll.

einstimmig beschlossen

TOP 2.3 Überdachung eines bestehenden Lagerplatzes in Kothingbuchbach [redacted]

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. [redacted] Gmkg. Unterpleiskirchen, Kothingbuchbach [redacted], ist die Überdachung eines bestehenden Lagerplatzes geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichsatzung Kothingbuchbach.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Information über Beteiligung der Gemeinde Geratskirchen am Kita-Anbau

Sachverhalt:

Bürgermeister Konrad Zeiler informiert den Gemeinderat über die am 09.05.2019 um 18:30 Uhr in Geratskirchen stattgefundene Besprechung zu einer eventuellen Beteiligung der Gemeinde Geratskirchen am geplanten Kita-Anbau bei der Kita Nonnberg.

Der Beschluss zu diesem Thema wurde in der ebenfalls am 09.05.2019 stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates Geratskirchen gefasst und lautet wie folgt:

„Der Gemeinderat möchte auch in Zukunft, dass Kinder aus der Gemeinde Geratskirchen die Möglichkeit haben den Kindergarten in Nonnberg besuchen können und nimmt das Angebot der Gemeinde Pleiskirchen für eine künftige Platzgarantie für 7 Kinder aus dem Gemeindebereich Geratskirchen an. Die Gemeinde Geratskirchen wird sich jedoch nicht wie seitens der Gemeinde Pleiskirchen angedacht mit einer Pauschale an den Investitionskosten beteiligen.
Vielmehr soll die Defizitregelung/Beteiligung je Kind an den laufenden Kosten wie bisher beibehalten werden. Sollte entgegen der bisherigen Regelung vom Betreiber der Kath. Pfarrkirchenstiftung Pleiskirchen eine Miete für die Nutzung der Räume verlangt werden, wird dies ebenfalls je Kind um- und weiter über die Defizitbeteiligung verrechnet. Details sind in einer eigenen vertraglichen Vereinbarung zu regeln.“

Bürgermeister Konrad Zeiler teilt mit, dass ein Defizit-Vertrag ausgearbeitet wird und dieser vorab mit dem Gemeinderat besprochen wird.

Nach kurzer Diskussion einigte sich der Gemeinderat darauf, dass ein Antwortschreiben an die Gemeinde Geratskirchen verfasst werden soll. Darin soll darauf hingewiesen werden, dass der Beschluss hinsichtlich der Defizitregelung falsch formuliert ist, da bisher keine Defizitregelung vorhanden war. Außerdem soll mitgeteilt werden, dass geplant ist, zukünftig eine Miete mit einzurechnen.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Information über Schulverbandsausschusssitzung Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen

Sachverhalt:

Bürgermeister Konrad Zeiler und Schulverbandsrätin Heike Huber informieren den Gemeinderat über die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Hauptschule Winhöring-Pleiskirchen am 13.05.2019.

- EDV-Ausstattung
- Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr 2018
- Einführung offene Ganztagesschule
- Haushaltsplan 2019
- Finanzplan mit Investitionsprogramm 2018-2022

- Schulverbandsumlage:
  Die Schulverbandsumlage 2019 beläuft sich auf 279.450,00 € und ist somit um 99.650,00 € höher als im Vorjahr. Bei 91 Schülern errechnet sich eine Umlage in Höhe von 3.070,88 € pro Schüler. Dies stellt eine Mehrung zum Vorjahr in Höhe von 1.137,55 € je Schüler dar (Vorjahreswert: 1.933,33 €).

Gemeinde	Schülerzahl (01.10.2018)	anteilige Umlage
Pleiskirchen	47	144.307,98 €
Winhöring	44	135.142,02 €

Der hohe Anstieg der Umlage resultiert hauptsächlich aus nachfolgenden Änderungen:
- keine Rücklagenentnahme (im Vorjahr: 40.000,00€): - 40.000,00 €
- Schülerbeförderung M-Zug an der Comenius-Mittelschule-Töging: + 22.000,00 €
- Schülerbeförderung gemeindliche (kleine) Schulbusse Winhöring (2/3 mit Mittelschüler) + 14.000,00 €
- ½ Stelle JAS (Jugendsozialarbeit): + 9.000,00 €
- Mittagsbetreuung eine Gruppe weniger, somit Zuschuss um 9.000,00 € weniger
- Vergütung für Hausmeister- und Reinigungspersonal: + 7.000,00 €

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Benutzungssatzung für verlängerte Mittagsbetreuung an Grundschule Pleiskirchen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Entwurf für eine Satzung über den Betrieb und die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen vor. Die Satzung soll zum 01. September 2019 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der verlängerten

Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen wie folgt:

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pleiskirchen folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1
Grundsätze für die Mittagsbetreuung

1. Die Gemeinde Pleiskirchen ist Träger der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pleiskirchen im Sinn des Art. 21 GO betrieben.

2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Gemeinde Pleiskirchen.

3. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Schulleitung der Grundschule Pleiskirchen verantwortlich.

II. Aufnahme

§ 2
Aufnahme in die Mittagsbetreuung

1. In die Mittagsbetreuung werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule Pleiskirchen (erste bis vierte Jahrgangsstufe) besuchen.

2. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.

§ 3
Anmeldungen

Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt bei der Grundschule Pleiskirchen bis spätestens 15. Mai für das kommende Schuljahr. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

§ 4
Aufnahmegrundsätze

1. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

2. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt).
   (1) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
   (2) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
   (3) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe

3. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

4. Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

<u>III. Betreuung</u>

§ 5
Öffnungszeiten

1. Die verlängerte Mittagsbetreuung ist an den regulären Schultagen, montags bis donnerstags, von Schulschluss bis 15:30 Uhr geöffnet. An den Freitagen ist die Mittagsbetreuung nur geöffnet, wenn ausreichend Anmeldungen vorliegen.

2. Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

3. Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
   a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
   b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
   c) an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
   d) aus anderen zwingenden betrieblichen und dienstlichen Gründen.

   Die Schließungszeiten werden den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 6
Besuchsregelung, Aufsichtspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
   Die genauen Buchungszeiten werden durch die Personensorgeberechtigten in der Anmeldung festgelegt.
2. Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Gruppenleitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.

3. Mit dem Ende der Öffnungszeiten der verlängerten Mittagsbetreuung um 15.30 Uhr endet entsprechend der gebuchten Zeiten auch die Aufsichtspflicht.

§ 7
Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

2. Besteht der Verdacht, dass ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes –IfSG- leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
   Die Gruppenleitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden.
   Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

3. Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden, dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

4. Erwachsene die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Bereich der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 8
Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten

1. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Wechsel in die Ganztagsklasse) im Einvernehmen mit dem Träger jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9
Ausschluss vom Besuch

1. Ein Kind kann vom Träger nach einer Frist von drei Betreuungstagen vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
   a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
   b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
   c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
   d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen zwei volle Monate im Rückstand sind;
   e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

2. Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtätigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Träger zuständig.

3. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Sonstiges

§ 10
Haftung

1. Die Gemeinde Pleiskirchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 11
Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Pleiskirchen, 06. Juni 2019
Gemeinde Pleiskirchen

(Siegel)

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 6	Gebührensatzung für verlängerte Mittagsbetreuung an Grundschule Pleiskirchen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Entwurf der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen vor. Die Satzung soll zum 01. September 2019 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen wie nachfolgend dargestellt.
Zu § 5 Gebühren soll jedoch bis zur nächsten Sitzung bei den umliegenden Gemeinden nachgefragt werden, wie hoch dort jeweils die Gebühren für die Mittagsbetreuung sind.

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen

Auf Grund von Art.1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pleiskirchen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3
Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 11 Monate (ausgenommen ist der Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und wenn die Einrichtung gem. § 5 Nr. 4 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule geschlossen ist.

2. Die Gebühren sind monatlich am 28. des laufenden Monats fällig. Hierfür ist der Gemeinde Pleiskirchen ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5
Gebühren

Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr ist ein Betrag in Höhe von

30,00 € monatlich	bei 1 – 2 Tagen/Woche oder
60,00 € monatlich	bei 3 – 4 Tagen/Woche oder
70,00 € monatlich	bei 5 Tagen/Woche

zu entrichten. In diesen Beträgen ist auch das Mittagessen enthalten.

§ 6
Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Pleiskirchen, 06. Juni 2019
Gemeinde Pleiskirchen

(Siegel)

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 7	**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Entwurf der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vor.
Die derzeit gültige Satzung ist vom 01.10.2003. Auf Grund der Neuanschaffung des Feuerwehrfahrzeuges Wald und der gestiegenen Kosten für die bestehenden Fahrzeuge wurden die Gebühren neu kalkuliert. Ferner wurden die Personalkosten angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren und das Verzeichnis der Pauschalsätze wie folgt:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Pleiskirchen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten,die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2
BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.10.2003 außer Kraft.

Pleiskirchen, den 06. Juni 2019
Gemeinde Pleiskirchen Siegel

Zeiler
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	7,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF16/12	6,70 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	4,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF20 KatS	8,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.
Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 8	65,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	90,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	83,20 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	58,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF20 KatS	102,40 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze TS 8/8	31,80 €
Atemschutzgerät	17,80 €
Generator 5 KVA	16,90 €
Tauchpumpe	10,20 €
Mehrzwecksauger	12,10 €
Lüftungsgerät	14,40 €
Tragkraftspritze FOX 4	25,10 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11BayFwG Aufwendungen entstehen.
Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden (s. o.).

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,00 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

5. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zur Satzung vom 01.10.2003 außer Kraft.

Pleiskirchen, den 06. Juni 2019
Gemeinde Pleiskirchen

Siegel

Konrad Zeiler
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 8 Wünsche und Anregungen

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Marlene Bauer
Schriftführer/in